

Kompetenz im
Ökologischen Bauen

Öko Zentrum
NRW



Allgemeine Prüfungsbedingungen

**Kompaktkurs LCA-Bilanzierung nach QNG
(Wohngebäude bzw. Nichtwohngebäude)**

Dezember 2023

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt ausschließlich für den Kompaktkurs LCA-Bilanzierung nach QNG (Wohngebäude bzw. Nichtwohngebäude).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Öko-Zentrum-NRW-Abschlussprüfung findet ca. zwei bis drei Wochen nach dem Start der Schulung statt. Die notwendigen formalen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abschlussprüfung erfüllt, wer:
 1. den jeweiligen Kompaktkurs des Öko-Zentrums NRW mit Erfolg besucht hat, dies umfasst die Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen, und
 2. die fachpraktische Prüfung (Übungsaufgabe anhand eines vorgegebenen Beispielgebäudes) bestanden hat.

§ 3

Abschlussprüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil.
- (2) Eine Gesamtnote wird nicht vergeben.

§ 4

Fachtheoretische Prüfung Inhalt, Bewertung und Dauer

- (1) Bei fachtheoretischen Prüfungen ist vor Beginn der Prüfung an die Kandidatin bzw. den Kandidaten die Frage zu richten, ob sie bzw. er sich gesund und prüfungsfähig fühlt. Die entsprechende Feststellung ist in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen.
- (2) Inhalte und Bewertung der fachtheoretischen Prüfung (Online-Prüfung)
 1. Im Rahmen der schriftlichen Prüfung sind Kenntnisse aus den Schulungs-Modulen (Online-Seminare und moodle-Plattform) nachzuweisen.
 2. Es sind keine Hilfsmittel zugelassen.
 3. Die schriftliche Prüfung findet im Single- oder Multiple-Choice-Verfahren statt. Die Prüfungsfragen basieren von ihrer Art her auf den Kontrollfragen, die zur Vorbereitung auf der moodle-Plattform bereitgestellt werden. Sollten Rechenaufgaben gestellt werden, sind diese ohne Taschenrechner zu lösen.
 4. Für jede richtig beantwortete Frage gibt es einen Punkt.

5. Eine Prüfungsfrage gilt als richtig beantwortet, wenn alle Antworten richtig angekreuzt sind. Ist eine Antwort falsch, gilt die gesamte Frage als nicht korrekt beantwortet (Null Punkte). Es gibt keine Punktabzüge.
 6. Die bestandene schriftliche Prüfung (Wissensprüfung) ist Voraussetzung für die Vergabe des Teilnahme-Zertifikates.
- (3) Dauer der fachtheoretischen Prüfung
1. Die schriftliche Prüfung im „Kompaktkurs LCA-Bilanzierung nach QNG“ ist für eine Dauer von 30 Minuten angesetzt und findet digital über moodle statt. Nach Ablauf von 30 Minuten wird die Prüfung automatisch für beendet erklärt und die Prüfung abgegeben.
 2. Das Öko-Zentrum NRW stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Klausuren unter kontrollierten und nachvollziehbaren Prüfungsbedingungen abgelegt werden (wie Identifikation durch Lichtbildausweis, Beaufsichtigung, Kontrolle der verwendeten Hilfsmittel etc.). In berechtigten Fällen ist es zulässig, über die Bildschirmfreigabe nachzuprüfen, ob lediglich die zugelassenen Anwendungen auf Ihrem Endgerät aktiv sind. In begründeten Fällen darf der Prüfling aufgefordert werden, durch Drehen der Kamera überblicksartig zu zeigen, dass sich keine weiteren Personen oder Hilfsmittel im Raum bzw. der unmittelbaren Umgebung befinden.

§ 5

Fachpraktische Prüfung Gegenstand, Bewertung und Dauer

- (1) Im „Kompaktkurs LCA-Bilanzierung nach QNG“ ist die Einreichung einer eigenständig zu bearbeitenden Übungsaufgabe (anhand eines vorgegebenen Beispielgebäudes) Gegenstand der fachpraktischen Prüfung. Die Arbeit muss erkennen lassen, dass der Prüfling die fachlichen Voraussetzungen besitzt, eine LCA-Bewertung vorzunehmen. Die Bearbeitung der Übungsaufgabe ist eine Einzelleistung.
- (2) Die Übungsaufgabe kann nur bewertet werden, wenn der Prüfling im Vorfeld an den Schulungsveranstaltungen (Zulassungsvoraussetzung) teilgenommen hat.
- (3) Die Übungsaufgabe muss fristgerecht zum festgelegten Abgabetermin schriftlich per E-Mail inkl. der bereitgestellten Excel-Datei eingereicht werden. Die Anerkennung der Übungsaufgabe durch den Prüfungsausschuss bildet die Grundvoraussetzung (Zulassungsvoraussetzung) zur Teilnahme an der schriftlichen Prüfung.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Es werden keine Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung wird nur das Systematik bestanden // nicht bestanden verwendet.
- (2) Die Prüfungsleistung „schriftliche Wissensüberprüfung“ gilt als bestanden, wenn 60 % der Fragen korrekt beantwortet wurden.

Die Prüfungsleistung „Übungsaufgabe“ gilt als bestanden, wenn das Ergebnis für das Beispielgebäude nachvollziehbar und plausibel ist.
- (3) Mindestvoraussetzung für die Übergabe des Teilnahme-Zertifikates sind „bestandene“ Leistungen im fachtheoretischen sowie im fachpraktischen Teil. Eine „nicht bestandene“ Leistung in einem der beiden Teile führt unmittelbar zum Nichtbestehen und kann nicht durch herausragende Leistungen im anderen Teil ausgeglichen werden.
- (4) Prüfungen, an denen – ohne den Rücktritt erklärt zu haben – nicht teilgenommen wurde, werden mit „nicht bestanden“ gewertet.
- (5) Bei bestandener Prüfung wird ein Teilnahme-Zertifikat durch das Öko-Zentrum NRW verliehen. Dieses wird nach vollständiger Zahlung der gesamten Gebühren für die Schulung ausgehändigt.
- (6) Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, nach Prüfungsabschluss Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu nehmen. Der Antrag auf Prüfungseinsicht muss schriftlich per E-Mail beim Öko-Zentrum NRW gestellt werden. Die Frist zur Einsicht beträgt 14 Tage nach Prüfungsabschluss.
- (7) Es besteht die Möglichkeit, die Einsicht in die Prüfung elektronisch durchzuführen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Prüflinge keine Bildschirmkopie erstellen und im Vorfeld das unterschriebene Formblatt zur digitalen Prüfungseinsicht übermitteln.

§ 7

Anmeldung zur Prüfung

- (3) Die Anmeldung zur Schulung gilt zugleich als Anmeldung zu der Prüfung, sofern der Anmeldende nicht ausdrücklich widerspricht. Dies wird vom Öko-Zentrum NRW bei Anmeldung geprüft.
- (4) Für den Zugang zur schriftlichen Prüfung (moodle-Klausur) wird das personalisierte moodle-Passwort benötigt, das bei Start der Schulung bereitgestellt wird.
- (5) Eine Abmeldung von der Prüfung ist nur schriftlich möglich.

§ 8

Vorgehen bei Krankheit/Quarantäne

- (1) Wenn Sie aufgrund von Krankheit/Quarantäne nicht an den Veranstaltungen teilnehmen können, dann reichen Sie das Attest im Vorfeld der Veranstaltung ein. Es entstehen keine Gebühren; Sie werden bei einem Folgekurs für die entsprechende Veranstaltung berücksichtigt.
- (2) Wenn Sie aufgrund von Krankheit – nachgewiesen im Vorfeld durch ein Attest/eine Bescheinigung – nicht an der Online-Prüfung teilnehmen können, dann wird die Prüfung auf den nächstmöglichen Termin verschoben. Es entstehen keine Gebühren.
- (4) Die Übungsaufgabe, als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme, ist fristgemäß per E-Mail einzureichen. Im Falle einer Krankheit, nachgewiesen im Vorfeld durch ein Attest, verlängert sich die Frist um die Dauer der Krankschreibung. Es entstehen keine Gebühren.
- (5) Sollten Sie der Prüfung ohne schriftliche Abmeldung fernbleiben, wird für den Ersatztermin eine Prüfungsgebühr gemäß den geltenden Studien- und Zahlungsbedingungen erhoben.
- (6) Die Prüfungsgebühr pro weiterer Prüfungsteilnahme fällt an bei:
 1. Nicht-Bestehen der Übungsaufgabe oder
 2. Nicht-Bestehen der schriftlichen Prüfung (Wissenstest).

§ 9

Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen sind in der Regel nur Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, TGA, Physik, Bauphysik, Maschinenbau, Elektrotechnik oder einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit Ausbildungsschwerpunkt in einem der o. g. Gebiete befugt. Andere Personen können nur ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, bspw. wenn dem Öko-Zentrum NRW entsprechende Personen zum Prüfungszeitpunkt nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
- (2) Weitere Voraussetzung zur Bestellung der Prüfenden ist, dass die Prüfenden in der Regel in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, tätig sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 10
Formales

- (1) Für Kompaktkurs-Teilnehmende und das Öko-Zentrum NRW gelten selbstverständlich nur die in dieser schriftlichen Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.
- (2) Als Gerichtsstand gilt der Wohnort der/des Teilnehmenden.

Öko-Zentrum NRW GmbH

Planen Beraten Qualifizieren

Sachsenweg 8
59073 Hamm

Tel.: 02381 / 30 220-0

Fax.: 02381 / 30 220-30

info@oekozentrum-nrw.de